Kreis Offenbach

Informationsschreiben des Fachdienstes Ausländerangelegenheiten zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schutzstatus der geflüchteten Menschen aus der Ukraine wird bis zum 04. März 2026 verlängert. Dies hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) durch Rechtsverordnung (nachzulesen unter: https://www.gesetze-im-internet.de/ukraineaufenth_v/BJNR606700022.html) festgelegt. Mit der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV, neue gültige Fassung seit dem 28.11.2024 – nachzulesen hier: https://www.gesetze-im-internet.de/ukraineaufenthfgv/BJNR14E0A0023.html) ist beschlossen worden, dass die Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG, welche am Stichtag 01.02.2025 gültig sind, **automatisch bis 04. März 2026** verlängert werden.

Diese erneute automatische Verlängerung gilt auch für Aufenthaltstitel nach §24 Abs. 1 AufenthG, welche durch die erste UkraineAufenthFGV vom 28.11.2023 erstmalig automatisch verlängert wurden. Deren tatsächliche Gültigkeit - trotz dem auf dem Aufenthaltstitel sichtbaren Gültigkeitsdatum bis 04.03.2024 - wird auf den 04.03.2026 erweitert.

Daraus folgt, dass die Betroffenen keinen Antrag auf Verlängerung stellen müssen und damit auch keinen Termin bei der hiesigen Ausländerbehörde zur Verlängerung wahrnehmen müssen. Durch verwaltungsinternes Vorgehen wird sichergestellt, dass trotz der formal „abgelaufenen“ Aufenthaltstitel deren Gültigkeit weiterhin gewährleistet ist.

Grundlage für die weitere Verlängerung des vorübergehenden Schutzes ist der Beschluss der EU-Mitgliedstaaten vom 25.06.2024 (nachzulesen hier: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401836).

Nach § 2 Abs. 1 UkraineAufenthFGV gelten bestehende Aufenthaltserlaubnisse, die nach § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt wurden, regelmäßig „ohne Verlängerung im Einzelfall“ fort. **Die Nebenbestimmungen und Wohnsitzauflagen gelten entsprechend weiter**.

Was bedeutet das für die Arbeitserlaubnis?

Die mit dem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilte Arbeitserlaubnis gilt ebenso bis zum 04. März 2026 fort. Die Arbeitgeber sollten sich hierzu selbst über die beschlossene Verordnung informieren.

Was bedeutet das für den Sozialleistungsbezug?

Der Bezug von Sozialleistungen wird ebenfalls weiterhin möglich sein. Es ist zu erwarten, dass die entsprechenden Behörden und Verwaltungen ihren Aufgabengebieten entsprechend über die Verlängerung informiert werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird die Bundesagentur für Arbeit sowie Länder und kommunale Spitzenverbände darüber informieren, dass die Titelinhaber grundsätzlich weiterhin leistungsberechtigt nach dem SGB II und SGB XII sind.

Die Familienkassen werden – bei Erfüllung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen – die Zahlung von Kindergeld sicherstellen und es soll dafür Sorge getragen werden, dass die Krankenkassen auf die Verordnung hingewiesen werden und damit entsprechende Leistungen weiter gewährt werden.

Sind Reisen ins Ausland weiter möglich?

Reisen in das EU-Ausland sollten weiterhin möglich sein. Es ist zu erwarten, dass das BMI gemäß Artikel 39 Abs. 1 des Schengener Grenzkodex (SGK) gegenüber dem Ratssekretariat um Notifizierung der im Wege der Rechtsverordnung verlängerten Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz und Veröffentlichung im Amtsblatt sowie Aufnahme in den Anhang 22 des Handbuchs zum SGK- (Anlage S. 17-24) Teil 2 bitten wird. Hierdurch sollen sich die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten im Fall von Reisen der Titelinhaber mit formal abgelaufenen Aufenthaltstiteln über deren Gültigkeit informieren können. Zur Sicherheit wird jedoch empfohlen, dass bereits in der Reiseplanung über die Reise- oder Durchreisemöglichkeit bei den jeweiligen Auslandsvertretungen rechtzeitig zu erkundigen.

Was gilt für Geflüchtete, die bis zum 04.12.2025 <u>erstmalig</u> aus der Ukraine in das Bundesgebiet einreisen?

Für die Einreise nach Deutschland für aus der Ukraine geflüchtete ukrainische Staatsangehörige sowie nicht-ukrainische Staatsangehörige, die in der Ukraine gewohnt haben, gilt weiterhin, dass sie ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet für 90 Tage vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind. Dies gilt bei einer Einreise bis zum 04.12.2025. Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung in neuer Fassung ist bis zum 04.03.2026 verlängert worden.

!!! Wichtige Änderungen !!!

Der Adressatenkreis der Anspruchsberechtigten gem. § 24 Abs.1 AufenthG wird mit der neuen UkraineAufenthalts-Übergangsverordnung eingeschränkt:
Gem. § 2 der Ukraine-Aufenthalts-Verordnung n.F. vom 22.11.2024 sind Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum 4. Dezember 2025 in das Bundesgebiet einreisen, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit; für Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine gilt dies nur, sofern sie

a) am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
b) Familienangehörige ukrainischer Staatsangehöriger oder Staatenloser sowie Staatsangehöriger anderer Drittstaaten als der Ukraine sind, die am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben oder

c) sich am 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, ausgenommen sind hier die Fälle, in denen eine sichere und dauerhafte Rückkehr in die Herkunftsregion oder Herkunftsland möglich ist.

Wichtige Änderungen für Staatenlosen und Staatsangehörigen anderer Drittstaaten als der Ukraine ohne unbefristetes ukrainisches Aufenthaltsrecht:

Der vorübergehende Schutz für **Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine**, die aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind und in der Ukraine kein unbefristetes ukrainisches Aufenthaltsrecht hatten **endet ab dem 5. März 2025**. Es sei denn, der bereits erteilte Aufenthaltstitel gem. § 24 Abs. 1 AufenthG wird aus anderen Gründen früher befristet oder widerrufen.

Seit dem 5. Juni 2024 wird diesen Personen aufgrund der Entscheidung der Bundesregierung kein vorübergehender Schutzstatus mehr erteilt (gemäß Artikel 2, Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382).

- Wenn Sie zur betroffenen Personengruppe gehören und Ihnen Ihre Aufenthaltserlaubnis in Deutschland **vor dem 1. Februar 2024** erteilt wurde ist diese noch bis zum 4. März 2025 gültig.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie zu dieser Personengruppe gehören und bis zum 5. März 2025 keinen neuen Aufenthaltstitel besitzen, keinen anderen Titel beantragt haben, nicht freiwillig ausgereist sein oder keinen Asylantrag gestellt haben, werden Sie ausreisepflichtig.

- Wenn Sie zur betroffenen Personengruppe gehören und Ihnen Ihre Aufenthaltserlaubnis in Deutschland **zwischen dem 1. Februar und dem 4. Juni 2024** erteilt wurde, ist diese ab dem Datum der Ausstellung für ein Jahr gültig

Bitte beachten Sie: Sollten Sie zu dieser Personengruppe gehören und zum Zeitpunkt des Auslaufens Ihrer Aufenthaltserlaubnis keinen neuen Aufenthaltstitel besitzen, keinen anderen Titel beantragt haben, nicht freiwillig ausgereist sein oder keinen Asylantrag gestellt haben, werden Sie ausreisepflichtig.

Sie haben folgende Möglichkeiten, um legal in Deutschland zu bleiben:

1. Sie können einen **anderen Aufenthaltstitel** beantragen (z.B. zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder zur Ausbildung/zum Studium), sofern Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Ihr derzeitiger Aufenthaltstitel ist in diesem Fall auch über den 4. März hinaus gültig, bis die Ausländerbehörde über Ihren neuen Antrag entschieden hat. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Ausländerbehörde.
2. Eine weitere Option ist **die freiwillige Rückkehr in Ihr Herkunftsland**. Es gibt verschiedene staatliche Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, die Sie bei einer Rückkehrplanung unterstützen können. Informationen hierzu erhalten Sie ebenfalls bei Ihrer Ausländerbehörde.
3. Soweit kein anderer Aufenthaltstitel in Betracht kommt und aufgrund der Situation in Ihrem Herkunftsland auch eine sichere Rückkehr für Sie nicht möglich ist, besteht für Sie die Möglichkeit, einen **Asylantrag** zu stellen. Wenden Sie sich hierzu bitte frühzeitig an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (www.bamf.de).

Weitere allgemeine nützliche Informationen finden Sie unter:

https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUri-Serv.do?uri=CELEX%3A32022D0382%3ADE%3AHTML

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401836

https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/aenderung-bei-einreise-und-aufenthalt-fuer-schutzsuchende-aus-der-ukraine-2322174

BGBl. I Nr. 362 vom 27.11.2024: Sechste Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung: https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/362/VO

BGBl. I Nr. 363 vom 27.11.2024: Erste Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (1. UkraineAufenthÄndFGV): https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/363/VO